

514/AB
Bundesministerium vom 06.03.2020 zu 445/J (XXVII. GP)
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.009.644

Wien, 6. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 445/J vom 8. Jänner 2020 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. a. und b.:

Österreich hat den Entwurf der Ratsschlussfolgerungen zu den strategischen Prioritäten bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) unterstützt.

Zu 2.a. und b.:

Österreich hat die Ratsschlussfolgerungen zu den strategischen Prioritäten bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstützt.

Zu 3.a.:

Es handelt sich um den Bericht der Kommission über die Bewertung des Rahmens für die Zusammenarbeit der Geldwäschemeldestellen (Financial Intelligence Units/FIUs). Dieser zeigt Hindernisse und Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Analyse zwischen den FIUs der EU-Mitgliedstaaten auf.

Zu 3.b.:

Die Ratsschlussfolgerungen sehen einen Auftrag an die Kommission zur Ausarbeitung eines Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus für die europäischen Geldwäsche-meldestellen (FIUs) vor. Wie bereits zu Frage 2. ausgeführt, hat Österreich diese Vorgangsweise unterstützt.

Zu 4.a.:

Die Harmonisierung des europäischen Rechtsrahmens, bei der Teile der derzeitigen Geldwäsche-Richtlinie in eine Verordnung umgewandelt werden sollen.

Zu 4.b.:

Die Europäische Kommission hat im Rahmen eines Berichts im Juli 2019 Schwachstellen des europäischen Systems zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ermittelt, darunter die unzureichende Zusammenarbeit der für die GW/TF-Prävention zuständigen Behörden. Im Bereich der Aufsichtsbehörden wurden unter anderem divergierende Aufgaben und Kompetenzen, ungleiche Sanktionen in der EU sowie Mängel bei der Aufsicht von grenzüberschreitenden Aktivitäten ermittelt.

Zu 4.c.:

In Bezug auf die Aufsicht ist ein gemeinsamer Ansatz für alle Verpflichteten sinnvoll, um Fragmentierungen zu vermeiden. Jene Bereiche, die den jeweiligen nationalstaatlichen Bestimmungen des Berufs- und Standesrechts unterliegen, sollen von einer Harmonisierung der Aufsicht auf europäischer Ebene unberührt bleiben.

Eine Verordnung sollte jene Bereiche abdecken, die auf europäischer Ebene gleich geregelt werden sollten, z.B. Sorgfaltspflichten. Jene Bereiche, die den jeweiligen nationalstaatlichen Bestimmungen des Berufs- und Standesrechts unterliegen oder das gerichtliche Strafrecht betreffen, sollen von einer Verordnung unberührt bleiben. Richtlinien sollten weiterhin Bereiche regeln, in denen sich nationale Systeme unterscheiden.

Zu 5.:

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahren wegen teilweiser Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 (4. Geldwäsche-Richtlinie) hat Österreich der Kommission mitgeteilt, dass aus Sicht Österreichs die Richtlinie bereits vollständig umgesetzt ist, allerdings aus advokatorischer Vorsicht, um weitere Verfahrensschritte hintanzuhalten, weitere Umsetzungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Zu 6.:

Hierzu darf auf die Ausführungen zu Frage 4.c. (2. Absatz) verwiesen werden.

Zu 7.a.:

Hierzu darf auf die Ausführungen zu Frage 4.b. verwiesen werden.

In den Ratsschlussfolgerungen wurde die Kommission um die Identifizierung von Beschränkungen des Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden und, falls angemessen, die Verabschiedung eines Gesetzesvorschlags ersucht.

Zu 7.b.:

Die Verabschiedung der Ratsschlussfolgerungen im ECOFIN-Rat wurden vorbereitet. Diese sehen weitere Schritte für eine zentrale EU-Aufsichtsbehörde mit unabhängiger Governance und direkten Aufsichtsbefugnissen vor. Weitere Verhandlungen haben dazu noch nicht stattgefunden.

Zu 7.c.:

Die Ratsschlussfolgerungen, die weitere Schritte für eine zentrale EU-Aufsichtsbehörde mit unabhängiger Governance und direkten Aufsichtsbefugnissen vorsehen, wurden verabschiedet. Weitere Verhandlungen haben dazu noch nicht stattgefunden.

Zu 7.d.:

Österreich steht einer GW/TF-Aufsicht auf EU-Ebene grundsätzlich positiv gegenüber. Aufgrund der jüngsten GW/TF-Vorfälle im europäischen Finanzsektor und dessen grenzüberschreitende Aktivitäten sollte eine Aufsicht auf EU-Ebene zunächst für diesen Sektor eingeführt werden. Die direkte Beaufsichtigung durch den EU-Aufsichtsmechanismus sollte eine noch zu definierende Mindestanzahl an Verpflichteten je EU-Mitgliedstaat umfassen. Deren konkrete Auswahl hat jedenfalls risikobasiert zu erfolgen und müsste laufend aktualisiert werden. In allen anderen Fällen sollte der EU-Aufsichtsmechanismus eng mit den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, denen weiterhin die Aufsicht über alle anderen Verpflichteten zukommen würde.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

